



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 202769  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.688/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Begutachtung - Legistik (BMI)  
Entwurf für eine Novelle zum Polizeikooperationsgesetz

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der DSB zum Gesetzesentwurf GZ: BMI-LR1340/0004-III/1/2017**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Z 3 des Entwurfs (Teilnahme an internationalen Informationsverbundsystemen):

1. Es wäre nach Ansicht der Datenschutzbehörde zu prüfen, ob der Gesetzesentwurf in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 fällt. Bejahendenfalls wäre folgendes zu berücksichtigen:
2. Die RL 2016/680/EU ist gemäß Art 63 Abs. 1 bis zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen. Das bedeutet, dass Daten für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung ab diesen Zeitpunkt nur mehr richtlinienkonform verarbeitet werden dürfen. Eine längere Übergangsfrist ist in Art 63 Abs. 2 RL 2016/680/EU nur für automatisierte Verarbeitungssysteme vorgesehen, die bereits vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet worden sind.
3. Ein „*internationaler Informationsverbund mit Sicherheitsorganisationen und ausländischen Sicherheitsbehörden*“, wie ihn die vorgeschlagene Novelle zum Polizeikooperationsgesetz vorsieht, sollte nach Ansicht der Datenschutzbehörde unter Berücksichtigung insbesondere der in Kapitel V (Überschrift: „*Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen*“) der RL 2016/680/EU vorgesehenen Regelungen eingerichtet werden. Auf den Datenverkehr mit internationalen Organisationen wie Interpol wäre Kapitel V jedenfalls anwendbar (vgl. die Definition der „*internationalen Organisation*“ in Art 3 Z 16 RL 2016/680/EU).

4. Es wäre nach Ansicht der Datenschutzbehörde geboten, die Terminologie des nunmehr auch in der Sicherheitsverwaltung relevanten EU-Datenschutzrechts zu übernehmen. Allfällige Verweise auf Bestimmungen des DSG 2000 sind nur dann sinnvoll, wenn gewährleistet ist, dass diese auch nach der Erlassung der nationalen Begleitgesetzgebung zur Datenschutzgrundverordnung inhaltlich unverändert in Geltung bleiben.
5. Inhaltlich wird angemerkt, dass die Erläuterungen zwar das Ziel der Bekämpfung des internationalen Terrorismus betonen, dieses Ziel jedoch nur in § 8a Abs. 2 Z 2 des Entwurfs erkennbar ist. Diese Bestimmung bezweckt, wie vom BMI dargelegt (Erläuterungen, Seite 2, vierter Absatz), den „*Datenaustausch über eine gemeinsam genutzte Datenbank*“ im Rahmen einer „*Counter-Terrorism-Group*“ der „*zivilen Inlands- und Sicherheitsdienste der EU-Staaten sowie [von] Norwegen und Schweiz*“. Demnach läge jedenfalls in Bezug auf Norwegen (die RL 2016/680/EU fällt als Rechtsakt auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Vertrags) und die Schweiz ein internationaler Datenverkehr mit Drittländern gemäß Kapitel V RL 2016/680/EU vor.
6. Inhaltlich erscheint § 8a Abs. 2 Z 2 sehr unbestimmt, sodass die Frage aufzuwerfen ist, ob damit den Anforderungen der Grundsatzbestimmung Art 4 Abs. 1 lit b) RL 2016/680/EU (Datenverarbeitung für „*festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke*“) entsprochen wird (vgl. zum Gebot der Bestimmtheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Sicherheitszwecke auch VfGH, 12.3.2013, VfSlg 19738/2013, SPG, DNA-Daten, Zitat: „*Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz...bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen zulässig,....die ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist.*“). Die Bestimmung normiert nicht, welche Daten verarbeitet und übermittelt werden dürfen und legt lediglich den Zweck der Verarbeitung fest. Ob die teilnehmenden Sicherheitsbehörden damit nach Verdächtigen, deren Kontaktpersonen oder gefährlichen Sachen fahnden oder durch informations- und programmtechnische Methoden in einem größeren Datenbestand Gefährder (vgl. § 38a Abs. 1 SPG) identifizieren sollen, erscheint nicht determiniert. Eine Klarstellung der Verarbeitungsschritte scheint geboten, um beurteilen zu können, ob die entsprechenden Verarbeitungsschritte unter die Bestimmungen betreffend das „*Profiling*“ für sicherheitspolizeiliche Zwecke gemäß Art 3 Z 4 und Art 11 RL 2016/680/EU fallen.
7. Eine Gleichschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrats.

3. März 2017

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
SUDA

